

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund:

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1006)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.03.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00, 16.00 Uhr

c) Kindergarten „Kleine Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

d) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 15.00 Uhr

e) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00, Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 16.00 Uhr

§ 11 enthält folgende Fassung:

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

Teilbetreuung	von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Vollbetreuung	von 11.30 bis 17.00 Uhr
Ferienöffnungszeiten	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

(2) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen bzw. während der Schulferien zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Kinderhortleitung.

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13 Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

(1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	226,40 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	254,70 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	141,50 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	198,10 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	203,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	232,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	261,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

(4) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Beträge.

§ 14 enthält folgende Fassung:

§ 14
Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

(1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	99,05 €
von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr	5,5 Stunden	155,65

II.
Inkrafttreten

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Preetz, den 30.03.2023


Björn Demmin
Bürgermeister